

Informationspflichten für Ärzte – Gilt auch die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung für Ärzte?

Was steht im Telemediengesetz?

2010 ist die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung der Bundesregierung in Kraft getreten. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass derjenige, der Dienstleistungen erbringt, seinem „Dienstleistungsempfänger“ vor Vertragsschluss bestimmte Informationen zur Verfügung stellen muss.

Diese Informationen sind z.B. Name, Anschrift, Telefon, Registereintrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen und die Daten der Berufshaftpflichtversicherung.

Andere Informationen müssen nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Es genügt, wenn der Dienstleistungserbringer die Informationen diese Informationen im Internet über eine von ihm bekannt gegebene Adresse elektronisch zugänglich macht.

Natürlich erbringen Ärzte auch Dienstleistungen. Die neue Verordnung gilt aber nur für einen ganz bestimmten Kreis von Dienstleistungserbringern. Leistungserbringer im Gesundheitswesen gehören nicht dazu. Die Verordnung richtet sich nämlich nur an solche Personen, die Dienstleistungen erbringen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.12.2006 fallen.

Diese Richtlinie mit dem nicht ganz leichten Namen nimmt Erbringer von Gesundheitsdienstleistungen ausdrücklich aus, „unabhängig davon, ob es sich um öffentliche oder private Dienstleistungen handelt“. Damit sind insbesondere alle Ärzte von dieser Informationspflicht befreit.

Das heißt aber nicht, dass Ärzte, wenn sie Veröffentlichungen machen, garnichts über sich mitteilen müssen.

Betreiben Vertragsärzte eine Internetseite, müssen sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes dort Angabe über sich, ihre Praxis und ihre Erreichbarkeit (Telekommunikation, Email) machen.

Dazu gehören Name und Anschrift und der Praxis, die gesetzliche Berufsbezeichnung und die einschlägigen rechtlichen Regelungen.

Auch bei Emails müssen Ärzte das TMG beachten. Versenden sie „kommerzielle“ E- Mails, müssen Kopf der Nachricht und ihr Betreff derart gestaltet sein, dass der Absender und der kommerzielle Charakter der Nachricht erkennbar bleiben.

Wer die Anforderungen nicht beachtet, riskiert Bußgelder und Abmahnungen. Also besser rechtzeitig informieren, was zu beachten ist.

Im April 2010

Raffelsieper & Partner

Praxisrecht.de